

# Riesner & Tagedblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Leitung: W. Riesner  
Tagedblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlag: R. D.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N. 94.

Wittwoch, 25. April 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesner Tagedblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung

### Die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formulare durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten, welche die Herstellung oder Zurechtung von Handelswaare im Großen und zum Vertriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

- A. in ihren Gewerbeanlagen
  - a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
  - b. Dampfmaschinen verwenden, oder
  - c. mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder
  - d. Güttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder
- B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der in der Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 15. Februar dieses Jahres, zu No. 428 F., Absatz 2 unter 1 bis 7 — vergl. No. 45 des Riesner Tagedblattes — gedachten Anlagen.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsformulare zugestellt werden und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare auch wenn in ihnen vorstehend sub A. b. c. und d. sowie sub B. bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag keine Arbeiter beschäftigt werden, am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschrieben zu vollziehen und sodann ungesäumt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeiter, beziehentlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungsformulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zähltag bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Großenhain, am 20. April 1894.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

1051 F.

v. Wilucki.

Se.

## Bekanntmachung

### Die Schifffahrt und die Flößerei durch die Weißner Elbbrücken betreffend.

Nachdem durch die Verordnung, die Strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und die Flößerei auf der Elbe betr., vom 9. Januar 1894 das Treiben der Flöße bei Nacht überhaupt und die Thalfahrt mit beladenen Segelfahrzeugen durch die Weißner Elbbrücken bei Nacht insbesondere verboten worden ist, haben alle Flöße und beladenen Segelfahrzeuge, welche vor Anbruch der geordneten Nachtzeit die hiesigen Elbbrücken nicht mehr zu passieren vermögen, auf der Stromstrecke bei Börnewitz rechtzeitig zu stellen und daselbst zu übernachten.

Bei allen Wasserständen von Null Dresdner Pegel aufwärts, wird das Stellen von Flößen und beladenen Segelfahrzeugen, welche die Weißner Brücken zu passieren haben, auf der Stromstrecke bei Niederpaar oberhalb Weissen für die Zukunft verboten. Thalgehende Flöße und beladene Segelfahrzeuge, welche durch Nothumstände oder sonst veranlaßt werden, vor Anker zu gehen, haben sich vor Wiederaufnahme ihrer Fahrt durch die Elbbrücken bis Börnewitz bergauf schleppen zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft belegt.

Die elbstromamtliche Bekanntmachung vom 15. März 1879 wird hierdurch aufgehoben. Weissen, am 21. April 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

No. 3418 A.

v. Kirchbach.

M.

## Bekanntmachung

Zu Gemäßheit der Bestimmung in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 werden diejenigen Beitragspflichtigen hiesiger Stadt, welchen eine Zuschrift über den Betrag der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer nicht hat beiliegend werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses bei der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des gedachten Gesetzes derjenige, welcher im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gemeldet, zur Vermeidung der in § 72 des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafe anher anzuzeigen und auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrags erforderlichen Angaben zu machen hat.

Riesa, am 24. April 1894.

Der Stadtrath.

Schwarzenberg, Stadtrath.

Rbl.

## Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 25. April 1894.

Für nächstes Jahr, 1895, soll in unserm Riesa das Ganturnfest des sächsischen Niederelbe-Gaues stattfinden; es ist dies bei dem am Sonntag in Dahlen stattgehabten Ganturntag beschlossen worden. In den Gau sind nun eingetreten die Turnvereine zu Müchritz und Gröbzig. Am Sonntag den 24. Juni ds. Js. soll eine Ganturnfahrt nach Diesbar stattfinden. Der Geschäfts- und Jahresbericht lautet, daß die Verhältnisse im Gau ganz befriedigend sind. Als Delegirte des Gaues bei der Einweihung der Ruhmeshalle in Freiburg a. U. am 10. Juni d. J. wurden die Herren Thiele und Pichler gewählt.

Ein Sächsischer Verein nach sind dem Versicherungsverein in letzter Zeit ca. 60 neue Mitglieder beigetreten und ist dadurch die Mitgliederzahl erfreulicher Weise auf 240 gestiegen. Bei den bekannten gemeinnützigen, auf Verschönerung der Stadt und insbesondere des Stadtparks gerichteten Bestrebungen des Vereins darf wohl erwartet werden, daß noch weitere Beitrittsersparungen folgen werden, zumal die jährliche Beisteuer eine geringe ist. Anmeldungen zum Beitritt werden von den Vorstandsmitgliedern, sowie von dem Parkwärter und dem Rathskellerpächter entgegengenommen.

Eine für alle Landwirthe wichtige und beachtenswerthe Anweisung zur Beseitigung der Dasselplage, auch Viehplage oder Hinderbremse genannt, ist den preussischen Provinzialregierungen zugegangen und wird von diesen zum möglichst ausgiebigen Gebrauche empfohlen. Bekanntlich seit die von Juni bis September schwärmende Dasselplage das weidende Rindvieh in große Unruhe. Abgesehen davon, daß sich die Thiere beim Reiben der gestochenen Stellen Verletzungen zuziehen können, werden sowohl der Fleischansatz als die Milchzeugung durch jene Unruhe beeinträchtigt. Der Dautreiz, den die etwa 9 Monate in der Haut der Thiere sich aufhaltenden Larven verursachen, läßt gleichfalls

sowohl auf die Ernährung, als auch auf die Milchabsonderung einen nachtheiligen Einfluß aus. Endlich wird der Werth der Häute der Thiere durch die Infolge der Ein- und Auswanderung der Larven entstehenden Wucher vermindert. Das einzige Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes ist die allmähliche Ausrottung der Dasselplage. Zu dem Zwecke ist es erforderlich, auf das Vorkommen von Dasselbeulen sorgfältig zu achten und diese sofort zu zerstören. Sie sind mit Hilfe eines kleinen Messers auszudrücken, der Ausfluß muß sorgfältig vernichtet werden, da aus jeder unvernichtet gebliebenen Larve eine Plage entstehen kann. Vor Austrieb des Viehes im Frühjahr muß sämtliches Rindvieh sorgfältig auf das Vorkommen von Dasselbeulen untersucht und während der Monate Juni bis September mit der Kartätsche thunlichst oft abgeputzt, sowie überhaupt möglichst rein gehalten werden.

Die 23 öffentlichen Realschulen Sachsens zählten am Schlusse des vorigen Schuljahres 4863 Schüler; durch die Oheraufnahme hat sich ihre Schülerzahl auf über 5500 erhöht. Nach der jetzigen Schülerzahl geordnet, folgen die Realschulen in folgender Reihenfolge aufeinander: Leipzig I 642, Leipzig-Neudorf 550, Leipzig III 464, Dresden-Zothenstadt 385, Plauen 342, Chemnitz 338, Weissen 229, Stollberg 226, Pirna 192, Grimma 190, Großenhain 188, Bautzen 187, Reichenbach 186, Pöbau 181, Glauchau 177, Dresden-Friedrichstadt 165, Meerane 156, Grimmitzschau 146, Werdau 144, Leisnig 121, Frankenberg 116, Wittweida 106, Rochlitz 78 Schüler. — Es wirken an diesen Schulen 23 Directoren, 244 ständige und 31 provisorische, zusammen 298 Lehrer.

Die in der deutschen Armee seit kurzem als Abzeichen für die besten Schützen der Jägertruppen eingeführte neue Schießauszeichnung in Form einer von der Schulter nach der Brust zu tragenden Schnur ist in der sächsischen Armee durchaus nichts Neues. Diese Auszeichnung, nach 1854 eingeführt, mußte nach 1866 der neuen preussischen Vorschrift weichen. Auf alten Soldatenbildern finden wir

dieses sächsischen Schmutz Hfer dargestellt. Diese Auszeichnung bestand aus einer geflochtenen grünen bzw. blauen Wollenschnur mit ebensolchen starken erunden Quasten, von der linken Schulter nach der Brust herabhängend und an den Knöpfen befestigt. Am Ende war ein messingener, sehr praktischer Distanzmesser angebracht, welcher dem Schützen eine gute Hilfe beim Schützen der Entfernungen bot.

Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine Beleidigung nur dann eine öffentliche ist, wenn die beleidigenden Worte in Gegenwart mehrerer Personen (nicht einer) ausgesprochen sind.

Auf Antrag des Bundes-Tourenfahrwarts des Sächsischen Radfahrer-Bundes hat der Bundesvorstand beschlossen: 1. Alle Straßen- und Bahnwettfahrten, ferner alle Preisturnfahrten, welche der S. R. B. selbst im Jahre 1894 veranstaltet, werden mit Preisen in baarem Gelde ausgestattet. Die Gewinner dieser Preise gehen ihrer Eigenschaft als Herrenfahrer durch die Annahme dieser Geldpreise nicht verlustig. 2. Alle Meisterschaften des S. R. B. sind nur offen für solche Bundesmitglieder, welche keiner anderen großen Radsportvereinigung angehören. Die Bundes-Wettfahrbestimmungen werden sofort diesen Beschlüssen entsprechend abgeändert werden. — Zur Bezeichnung gefährlicher Straßenstellen, starker und gewundener Gefälle, gefährlicher Einfahrten in Ortschaften, unfahrbarer Bergabfahrten u. s. w., sind vorläufig hundert Stück Warnungstafeln in Aukt tag gegeben. Dieselben sind aus starkem Blech gepreßt, in grünweißen Farben gehalten und zeigen in großer Schrift das Wort „Vorsicht!“, außerdem das Bundeszeichen und „Sächsischer Radfahrer-Bund“ in kleiner Schrift.

Allen Grundstücksbesitzern kann nicht genug angerathen werden, die an den Hängen und abschüssigen Stellen stehenden Sträucher nicht unbarmerzig auszurotten. Sie schaden sich dadurch unmittelbar und mittelbar, unmittelbar dadurch, daß bei Regen die Erde der über ihnen gelegenen Felder keinen Halt hat und fortgeführt wird, mittelbar, daß die besten Freunde des Landwirthes, die kleinen Vögel, die